

H Gastgewerbe**HA Gastgewerbe****55 Gastgewerbe**

Diese Abteilung umfasst die Gewährung von Unterkunft und/oder die Zubereitung von Mahlzeiten, Snacks und Getränken zum sofortigen Verzehr für Gäste. Die Abteilung umfasst sowohl die Beherbergung als auch die Gastronomie, da diese beiden Wirtschaftstätigkeiten häufig von derselben Einheit ausgeübt werden.

Beherbergungsbetriebe bieten kurzfristige Unterkunft für Reisende, Urlauber und andere Personen. Einige von ihnen gewähren nur Unterkunft, während andere auch Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten anbieten. Die Art der zusätzlich bereitgestellten Dienstleistungen variiert von Einheit zu Einheit.

Restaurants und andere Einheiten der speisengeprägten Gastronomie bieten komplette **Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr** an. Dabei kann es sich um herkömmliche Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants oder Restaurants handeln, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, oder aber um feste oder mobile Würstchenstände, Imbissstuben u. Ä. mit oder ohne Sitzgelegenheiten. Entscheidend ist die Tatsache, dass Mahlzeiten zum sofortigen, bzw. alsbaldigen Verzehr angeboten werden, und nicht die Art der Einrichtung, von der sie angeboten werden. Nicht hierher gehört die Produktion von Mahlzeiten, die nicht zum sofortigen Verzehr geeignet oder bestimmt sind, oder von Nahrungsmitteln, die nicht als Mahlzeit angesehen werden (s. Abteilung 15, Ernährungsgewerbe). Nicht hierher gehört ferner der Verkauf von nicht selbst zubereiteten Nahrungsmitteln, die nicht als Mahlzeit angesehen werden, oder von Mahlzeiten, die nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind (s. Abschnitt G, Handel, ...).

Es gibt eine Überlappung der Tätigkeiten der Abteilung 55 insoweit, als der Verkauf von Getränken zum einen eine eigenständige Tätigkeit ist, zum anderen aber auch zu den Tätigkeiten der speisengeprägten Gastronomie gehört (Verkauf von Speisen, zusammen mit Getränken); im zweiten Fall wird der Verkauf von Getränken zusammen mit dem Verkauf von Speisen in Gruppe 55.3 (Speisengeprägte Gastronomie) erfasst. In gleicher Weise kann die Wirtschaftstätigkeit eines Restaurants eine gesonderte Tätigkeit darstellen oder in Verbindung mit der Beherbergung stehen. Einheiten, die eine solche gemischte Tätigkeit ausüben (Gewährung von Unterkunft im Sinne der Gruppen 55.1 und 55.2 der WZ 2003 sowie Verkauf von Speisen und Getränken im Sinne der Gruppen 55.3 und 55.4), werden als Beherbergungsstätten angesehen und zugeordnet, wenn deren Beherbergungskapazität aus neun oder mehr Betten besteht. Bei einer niedrigeren Bettenzahl ist die Haupttätigkeit der Einheit im Einzelfall zu ermitteln.

55.1 Hotellerie

Diese Gruppe umfasst:

– Einheiten, die vorübergehend Unterkunft gewähren und jedermann zugänglich sind:

- Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis
- Hotels mit Konferenzeinrichtungen

Diesen Beherbergungsstätten ist gemeinsam, dass sie jedermann zugänglich sind, hotelübliche Dienstleistungen wie Reinigen und Aufräumen der Zimmer erbringen und dass sie in der Regel Speisen und Getränke abgeben, wenn auch unterschiedlich in Rahmen, Gästekreis und Umfang, z.B. in Hotels in einem auch Passanten zugänglichen Restaurant, in Pensionen nur an Hausgäste, in Hotels garnis höchstens Frühstück

Diese Gruppe umfasst nicht:

– langfristige Vermietung von Unterkünften (s. 70.20.2)

55.10 Hotellerie**55.10.1 Hotels (ohne Hotels garnis)**

Diese Unterklasse umfasst:

– Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen ein Restaurant - auch für Passanten - vorhanden ist sowie in der Regel weitere Einrichtungen oder Räume für unterschiedliche Zwecke (Konferenzen, Seminare, Sport, Freizeit, Erholung) zur Verfügung stehen

55.10.2 Hotels garnis

Diese Unterklasse umfasst:

– Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen höchstens Frühstück abgegeben wird

55.10.3 Gasthöfe

Diese Unterklasse umfasst:

– Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen außer dem Gastraum in der Regel keine weiteren Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen. Bei Gasthöfen übersteigt der Umsatz aus Bewirtung deutlich den aus Beherbergung.

55.10.4 Pensionen

Diese Unterklasse umfasst:

– Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden

55.2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe

Diese Gruppe umfasst:

– Einheiten, die vorübergehend Unterkunft gewähren:

- Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen
- Campingplätze und -einrichtungen
- sonstige Einrichtungen für kurzzeitige Beherbergung wie Privatquartiere, Jugendherbergen, Berghütten usw.

Diese Beherbergungsstätten sind teilweise nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich (z.B. Erholungs- und Ferienheime, Jugendherbergen und Hütten) und geben Speisen und Getränke nur an Hausgäste ab, teilweise sind sie jedermann zugänglich (z.B. Ferienhäuser und Ferienwohnungen), geben keine Speisen und Getränke ab, verfügen aber über eine Kochgelegenheit. Zu dieser Gruppe gehören auch Ferienzentren, Campingplätze (ohne Dauercampingplätze) sowie die nicht erlaubnispflichtigen Privatquartieren. In den Beherbergungsstätten dieser Gruppe werden hotelübliche Dienstleistungen wie Reinigen und Aufräumen der Zimmer nicht oder nur eingeschränkt erbracht.

Diese Gruppe umfasst nicht:

– langfristige Vermietung von Unterkünften (s. 70.20.2)

55.21 Jugendherbergen und Hütten**55.21.0 Jugendherbergen und Hütten**

Diese Unterklasse umfasst:

- Beherbergungsstätten mit in der Regel einfacher Ausstattung, vorzugsweise für Jugendliche oder Angehörige der sie tragenden Organisation (z.B. Wanderverein), in denen Speisen und Getränke in der Regel nur an Hausgäste abgegeben werden

55.22 Campingplätze**55.22.0 Campingplätze**

Diese Unterklasse umfasst:

- Abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind

Diese Unterklasse umfasst nicht:

– Dauercampingplätze (s. 70.20.1)

55.23 Beherbergungsgewerbe, anderweitig nicht genannt**55.23.1 Erholungs- und Ferienheime**

Diese Unterklasse umfasst:

- Beherbergungsstätten, die nur bestimmten Personenkreisen, z.B. Mitgliedern eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigten eines Unternehmens, Müttern, Kindern, Betreuten sozialer Einrichtungen, zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden

55.23.2 Ferienzentren

Diese Unterklasse umfasst:

- Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, wahlweise unterschiedliche Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie gleichzeitig Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Einkaufsmöglichkeiten und persönlichen Dienstleistungen zum vorübergehenden Aufenthalt anzubieten. Als Mindestausstattung gilt das Vorhandensein von Hotelunterkunft und anderen Wohngelegenheiten (auch mit Kochgelegenheit), einer Gaststätte, von Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs und des Freizeitbedarfs sowie von Einrichtungen für persönliche Dienstleistungen, z.B. Massageeinrichtungen, Solarium, Sauna, Friseur, und zur aktiven Freizeitgestaltung, z.B. Schwimmbad, Tennis-, Tischtennis-, Kleingolf-, Trimm-Dich-Anlagen

55.23.3 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Diese Unterklasse umfasst:

- Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nicht abgegeben werden, aber Kochgelegenheit vorhanden ist

55.23.4 Privatquartiere

Diese Unterklasse umfasst:

- Kleinbeherbergungsstätten, die nicht erlaubnispflichtig (weniger als 9 Betten) und jedermann zugänglich sind und in denen Gäste zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt aufgenommen werden

55.23.6 Boardinghouses

Diese Unterklasse umfasst:

- Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und neben Kurzeitaufhalten insbesondere für längere Aufenthalte im urbanen Umfeld konzipiert sind. Die Ausstattung orientiert sich an privaten Wohnungen, eine Kochgelegenheit muss gegeben sein. Die Leistung wird durch einen hotelähnlichen Service ergänzt (Reinigung, Serviceoffice).

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- langfristige Vermietung von Unterkünften ohne hotelähnlichen Service (s. 70.22.2)

55.23.7 Sonstiges Beherbergungsgewerbe, anderweitig nicht genannt

Diese Unterklasse umfasst:

- Wohnheime für Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler
- Berufstätigenwohnheime

55.3 Speisengeprägte Gastronomie

55.30 Speisengeprägte Gastronomie

55.30.1 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung

Diese Unterklasse umfasst:

- Verkauf von Speisen, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm, durch:
 - Restaurants
 - Speisewagenbetriebe u.Ä. mit herkömmlicher Bedienung

55.30.2 Restaurants mit Selbstbedienung

Diese Unterklasse umfasst:

- Verkauf von Speisen, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm, durch:
 - Selbstbedienungsrestaurants
 - Speisewagenbetriebe u.Ä. mit Selbstbedienung

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Automatenverkauf (s. 52.63.4)

55.30.3 Cafés

Diese Unterklasse umfasst:

- Verkauf von Speisen, insbesondere von Konditoreierzeugnissen und sonstigen kalten Speisen, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm

55.30.4 Eissalons

Diese Unterklasse umfasst:

- Bewirtschaftungen, von denen insbesondere Speiseeis sowie ein eng begrenztes Sortiment von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben wird

55.30.5 Imbissstuben

Diese Unterklasse umfasst:

- Bewirtungsstätten, die keine oder wenig Sitzgelegenheiten aufweisen und von denen ein eng begrenztes Sortiment von Speisen mit und ohne Ausschank von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben wird, z.B. Würstchenstände u.ä.
Fast-Food-Einrichtungen

55.4 Getränkegeprägte Gastronomie**55.40 Getränkegeprägte Gastronomie****55.40.1 Schankwirtschaften**

Diese Unterklasse umfasst:

- Bewirtungsstätten mit Ausschank von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

55.40.3 Diskotheken und Tanzlokale

Diese Unterklasse umfasst:

- Lokale mit Tanzmusik, verbunden mit Verkauf von Getränken, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm

55.40.5 Bars

Diese Unterklasse umfasst:

- Verkauf von Getränken, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle

55.40.6 Vergnügungslokale

Diese Unterklasse umfasst:

- Verkauf von Getränken, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, mit begleitendem Unterhaltungsprogramm

55.40.7 Sonstige getränkegeprägte Gastronomie**55.5 Kantinen und Caterer****55.51 Kantinen****55.51.0 Kantinen**

Diese Unterklasse umfasst:

- Verkauf von Speisen und Getränken, gewöhnlich zu ermäßigten Preisen, an bestimmte Personengruppen, durch:
 - Sport-, Betriebs- und Bürokantinen
 - Schulkantinen und -küchen
 - Mensen
 - Messen und Kantinen für Armeeingehörige

55.52 Caterer**55.52.0 Caterer**

Diese Unterklasse umfasst:

- Tätigkeiten von Einrichtungen, die in einer **eigenen** Produktionszentrale zubereitete verzehrfertige Speisen sowie Getränke an bestimmte Einrichtungen (z.B. Fluggesellschaften, "Essen auf Rädern") oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z.B. Hochzeiten und andere Feiern oder Festlichkeiten) liefern. **Die zubereiteten Speisen werden den Konsumenten also direkt vom Caterer oder durch die belieferten Einrichtungen – eventuell nach erneutem Erwärmen – verzehrfertig angeboten**

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Herstellung von Mahlzeiten, die nicht zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder bestimmt sind, oder von Nahrungsmitteln, die nicht als Mahlzeiten angesehen werden (s. 15)
- Handel mit nicht selbst zubereiteten Nahrungsmitteln (s. Abschnitt G)